Kreis Paderborn

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekenntnis

Brandi Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Rathenaustraße 96

33102 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: **C / E**
Büro: **C.03.20**
Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
05251 308-6663
05251 308-6699
bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41482-23-600**
Datum: 09.11.2026

Vorhaben	**Antrag gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 mit 169,0 m Nabenhöhe, 150,0 m Rotordurchmesser und 5.600 kW Nennleistung in Altenbeken-Schwaney (WEA 08)**
Antragsteller	Uhrenberg Windgemeinschaft GbR, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg
Grundstück	Altenbeken, Feldflur
Gemarkung	Schwaney
Flur	13
Flurstücke	14, 15

A B L E H N U N G S B E S C H E I D

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Antrag der Uhrenberg Windgemeinschaft GbR vom 15.07.2023, hier eingegangen am 14.08.2023, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 mit 169,0 m Nabenhöhe, 150,0 m Rotordurchmesser und 5.600 kW Nennleistung in Altenbeken-Schwaney (WEA 08) **lehne ich hiermit** gem. § 20 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 6 BImSchG **ab.**

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

RAL Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung

Standort der beantragten Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 08	Altenbeken	Schwaney	13	14, 15	32.494.492,00 / 5.727.618,00

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 15.07.2023, hier eingegangen am 14.08.2023, beantragte die Uhrenberg Windgemeinschaft GbR die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 150,0 m sowie einer Nennleistung von 5.600 kW. Die Anlage sollte in Altenbeken, Schwaney, Flur 13 auf den Flurstücken 14 und 15 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 13.09.2026 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 21.09.2023 bis einschließlich 20.10.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegen.
Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 19.11.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Gemeinde Altenbeken sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 09.01.2024 terminiert. Es sind insgesamt 49 Einwendungen erhoben worden. Der anberaumte Erörterungstermin wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.12.2023 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,

- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- der Bundesnetzagentur.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist das regionale Teilflächenziel gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen am 04.04.2025 erreicht. Die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswertes bewirkt gem. § 249 Absatz 2 BauGB, dass Windenergievorhaben im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten (u.a. auch außerhalb der rechtskräftigen kommunalen Windenergiegebiete) als sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB nur ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Daher wurden im Rahmen einer erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Gemeinde Altenbeken, die Bezirksregierung Detmold – Regionalinitiative Wind, das hiesige Bauamt sowie die Untere Naturschutzbehörde aufgrund der geänderten Rechtslage um erneute Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben gebeten.

Mit Schreiben vom 20.10.2025 habe ich die Uhrenberg Windgemeinschaft GbR über meine Absicht, den o.g. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Windenergieanlage (WEA 8) abzulehnen, informiert, und gleichzeitig gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach mehrmaliger Fristverlängerung teilte die Antragstellerin daraufhin am 03.03.2026 mit, dass ein Klageverfahren angestrengt werden soll. Die beantragte WEA 8 soll dabei als Musterklage dienen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Uhrenberg Windgemeinschaft GbR beantragte die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 150,0 m sowie einer Nennleistung von 5.600 kW in Altenbeken-Schwaney (WEA 8).

Der Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde Altenbeken hat mit Schreiben vom 21.09.2023 das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben versagt und wie folgt begründet:

„Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Altenbeken zum [o. g.] Vorhaben wird aufgrund der am 01.06.2023 beschlossenen und am 02.06.2023 bekanntgemachten Veränderungssperre nicht erteilt.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Windenergie – Sonderbaufläche B“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wurde auch eine entsprechende Veränderungssperre gemäß § 14 bis 16 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Altenbeken Nr. 10, 38. Jahrgang am 02.06.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Der hier beantragte Standort für die Windenergieanlage liegt in unmittelbarer Nähe der von der Veränderungssperre betroffenen Fläche, sodass auch hierfür die Veränderungssperre ihre Wirkung entfaltet.
Bisher ist die frühzeitige Beteiligung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne beschlossen worden.
Es ist zum jetzigen Zeitpunkt zu befürchten, dass die Durchführung der kommunalen Bauleitplanung durch das beantragte Vorhaben unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert werden würde.

Hilfsweise wird das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Altenbeken zum Vorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt, da der beantragte Standort außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlangen liegt.“

Die Gemeinde Altenbeken hat in ihrer weiteren Stellungnahme vom 06.10.2025 das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben weiterhin versagt.

„Nach § 249 BauGB können Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten und kommunalen Windenergiegebieten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Die o.g. beantragten Standorte liegen weder innerhalb der Gebietskulisse der Windenergiegebiete noch innerhalb der durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossenen Sonderbauflächen zur Windenergienutzung bzw. innerhalb der Fläche der rechtskräftigen Bebauungspläne „Windenergie – Sonderbaufläche A und Konzentrationszone 1“, „Windenergie – Sonderbaufläche B“ und „Windenergie – Sonderbaufläche C“.

Durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Bebauungspläne für die Sonderbauflächen zur Windenergienutzung in Altenbeken wird seitens der Gemeinde Altenbeken deutlich gemacht, dass sie auch städtebaulicher Sicht Windenergie ausschließlich in diesen Bereichen ermöglicht.
Die ausnahmsweise Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete widerspricht darüber hinaus den Zielen der Raumordnung, da bei der Ausweisung der Windenergiegebiete im Regionalplan sowohl der 1000m-Abstand zur Wohnbebauung als auch die Verhinderung der Umzingelung einzelner Ortschaften als Kriterien zugrunde gelegt worden sind. Auch die Gemeinde Altenbeken hat bei der Ausweisung der kommunalen Sonderbauflächen diese Kriterien zugrunde gelegt.

[…]“

Die Bezirksregierung Detmold – Regionalinitiative Wind als Trägerin öffentlicher Belange kommt in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2025 zu folgendem Ergebnis:

„Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA 08) bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken.

Der Regionalrat Detmold hat am 24.03.2025 den Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gefasst. Dieser enthält auch eine zeichnerisch festgelegte Flächenkulisse für Windenergiebereiche. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Die beantragte Windenergieanlage WEA 08 befindet sich außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist das regionale Teilflächenziel gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen am 04.04.2025 erreicht. Daher richtet sich nun gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans OWL nach § 35 Abs. 2 BauGB.

[…]

Zu einem wesentlichen Planungsziel, welches mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingegangen ist, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Siedlungen durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Die WEA 08 befindet sich innerhalb eines Freihaltkorridors zur Reduzierung bzw. Vermeidung der Umfassung von Ortschaften.

[…]“

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat mit Stellungnahme vom 10.10.2025 festgestellt, dass aus den oben genannten Gründen gegen das geplante Vorhaben erhebliche planungsrechtliche Bedenken bestehen.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben grundsätzlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unterliegt dabei insbesondere den Steuerungsvorgaben der übergeordneten Raumordnung und den planerischen Festlegungen der Regionalplanung.

Nach § 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes allerdings nach § 35 Abs. 2, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Da dieses für die Planungsregion Detmold mit Beschluss vom 24.03.2025 erfolgt ist, sind o.g. Vorhaben außerhalb eines Windenergiegebietes nunmehr als „sonstige Vorhaben“ im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB gilt hierbei allerdings einschränkend, dass derartige Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Die geplante Windenergieanlage (WEA 8) befindet sich außerhalb des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/Erneuerbare Energien). Zudem befindet sich das Vorhaben außerhalb des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken.

Die beantragte Windenergieanlage ist somit als sonstiges Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB zu bewerten.

Es muss also ausgeschlossen sein, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild „berührt“ sind.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange iSd § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege […] oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“, welches im Landschaftsplan Altenbeken unter Ziffer 2.2.2 ausgewiesen ist.

Das Schutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft im Bereich der Egge, dem Altenbekener Kalkbergland und der Paderborner Hochfläche. Es handelt sich um durch Acker- und Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, deren Gliederung vor allem durch Feldgehölze, Baumreihen und Hecken gebildet wird. Die Bereiche umschließen die grünlandgeprägten Standorte der Talzüge oder umschließen als Pufferbereiche die Naturschutzgebiete. Zum Schutzgebiet zählen im Wesentlichen die siedlungsnahen Feldfluren der drei Ortsteile Altenbeken, Buke und Schwaney sowie zwei große, zusammenhängende grünlandgeprägte Komplexe nördlich von Altenbeken zwischen Bahnlinie und den Wäldern der Nord-Egge sowie im Bereich Musenberg, Lammersberg, Keimberg und Dunetal westlich von Buke. Auch die für die Paderborner Hochfläche typische offene Feldflur südlich Schwaney ist Bestandteil des Schutzgebietes. Ziel ist der Erhalt der kulturlandschaftlichen Elemente der Landschaft und die Verbesserung der ökologischen Funktionen durch die Vermehrung naturnaher und natürlicher Elemente insgesamt.

Gem. Ziffer 2.2.2 Abs. 1 des Landschaftsplans liegen die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets in der

- Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen in der Egge, dem Altenbekener Kalkbergland und auf der Paderborner Hochfläche,

- Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die überwiegend offene Kulturlandschaft typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Obstbaumbestände, artenreiche Säume, Dauergrünland, Ufergehölze und Bäche,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes

Zur Erreichung der Schutzzwecke ist es u. a. gem. Ziff. 2.2 Abs. 2 Buchst. f) des Landschaftsplans Altenbeken in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung […] zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist.

Im Landschaftsplan Altenbeken wurden die Bedeutung und Ziele der Nutzung von Anlagen zur Energieversorgung – durch eine abschließende Liste an zugelassenen Ausnahmen vom o. g. Bauverbot berücksichtigt. So sind hinsichtlich der Nutzung der Windenergie vom dem o. g. Bauverbot ausgenommen:

- „das Errichten von Anlagen zur Energieversorgung als untergeordnete Nebenanlage in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, solange sie dem primären Nutzungszweck des Grundstückes dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“

Windenergieanlagen stellen keine untergeordneten Nebenanlagen dar, sodass diese Ausnahme vom Bauverbot ebenfalls nicht einschlägig ist und das Bauverbot für die beantragen Vorhaben Anwendung findet.

Unter Beachtung der anstehenden (Nutzungs-)Strukturen sowie der Bedeutung der Fläche im Verbundsystem können die mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet verfolgten Ziele am Vorhabenstandort erreicht bzw. sichergestellt werden. Ein standortbezogener Sonderfall, welcher die Möglichkeit einer Befreiung eröffnet, begründet sich daher nicht.

Hinzu kommt, dass aufgrund der sich im laufenden Verfahren geänderten Rechtslage im konkreten Fall nicht von einem überragenden Interesse an den erneuerbaren Energien auszugehen ist. Gem. dem neuen § 1 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist durch das Erreichen des Flächenbeitragswertes dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 2 EEG liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Durch das Vorhaben werden nach hiesiger Auffassung aber dennoch öffentliche Belange in Form des Naturschutzes und der Landschaftspflege (i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) beeinträchtigt. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind grundsätzlich dann beeinträchtigt, wenn das Vorhaben den materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht, d.h. insbesondere den Zielbestimmungen des § 1 BNatSchG zuwiderläuft.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. Biozönosen sind mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten und bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik zu überlassen, um der Gefährdung von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken.
Die WEA befindet sich in einem für die Paderborner Hochfläche typischen Offenlandbereich bestehend aus Flächen, die der Acker- und Grünlandnutzung und durch Feldgehölze und Hecken strukturiert sind. Die charakteristischen Grünlandzüge fungieren als Pufferzone zu den Naturschutzgebieten (u.a. „NSG Happenberg-Krausenberg-Dunetal“).

Die Vorhabenfläche eignet sich v.a. sowohl als Revierstandort für Feldlerchen als bodenbrütende Feldvogelart als auch als Nahrungshabitat für Vogelarten, wie dem Rotmilan, deren Brutreviere sich teils in den Waldrandbereichen in der näheren Umgebung zur geplanten WEA befinden. Der Rotmilan wird als Windenergieempfindlich eingestuft. Am nördlichen Waldrand der Lichtenauer Wälder sind zudem auch Gemeinschaftsschlafplätze dieser Art verortet.

Die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, die dem Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten und einer Ermöglichung des Austauschs zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen dient, wird durch das beantragte Vorhaben somit in erheblichem Maße berührt.

<u>Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</u>

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen und Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

<u>Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</u>

Eine weitere naturschutzrechtliche Zielbestimmung ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.
Diese findet sich in dem Schutzzweck des betroffenen Landschaftsschutzgebietes „Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“ wieder.
Der Offenlandbereich südlich von Schwaney ist ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in Gestaltung eines Acker-Grünlandkomplexes angrenzend an größeren Waldbereichen, wie beispielsweise dem Landschaftsschutzgebiet „LSG Lichtenauer Wälder“ oder dem Naturschutzgebiet „NSG Emder Wald“ im Süden.
Das gesamte Landschaftsbild wirkt durch die sehr ausgeräumten Bereiche und kleineren Flurstücke mit Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen und die angrenzenden südlichen Waldbereiche sehr vielgestaltig.

Die Vorhabenfläche als Offenlandbereich ist charakteristisch für den Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) und weist als Landschaftsbildeinheit „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A) einen mittleren landschaftsästhetischen Wert auf.
Zudem führt u.a. der Panoramaweg Schwaney durch den Bereich der geplanten WEA entlang der Feldwege, der den Erholungswert der Fläche hervorhebt.
Im Nordwesten trennt die K 38 das beantragte Vorhaben von bestehenden Windparks bzw. bereits genehmigten WEA. Die weiten Sichtachsen von der Ortschaft Schwaney in Richtung des Naturschutzgebiets im Westen und der Lichtenauer Wälder im Süden ist bisher frei von errichteten WEA.
Die Freihaltung von Sichtachsen und möglichst unverbauten Sichtbeziehungen ist ein wesentliches Planungsziel in der Ausweisung von Windenergiebereichen, welches mit einem hohen Gewicht in die Abwägung im Regionalplan OWL (1. Änderung) einging. In den Erläuterungen des Grundsatzes wird ausgeführt, dass eine Überlastung vermieden werden soll. Eine solche Überlastung kann sich insbesondere dadurch ausdrücken, dass rund um einzelne Ortslagen zahlreiche Windenergieanlagen stehen bzw. geplant sind, welche einen freien Blick in die Landschaft verhindern. Entsprechend des Vorsorgeprinzips dient diese Freihaltung dem Schutz und dem Erhalt des Landschafts- und Ortsbildes, einschließlich prägender Landschaftstypen und Kulturlandschaften sowie der Ermöglichung der Erholungs- und Freizeitnutzung um die Lebensqualität der Menschen langfristig zu sichern. Dieses bedeutsame Planungsziel würde durch die Erteilung von Einzelgenehmigungen von Windenergieanlagen unterlaufen werden.

Durch die Errichtung der geplanten WEA würde daher ein Landschaftsraum durch die Windenergienutzung überprägt, in welchem bisher keine Windenergieanlagen stehen.
Mit dem Bau von einer ca. 260 m hohen Windenergieanlage wird das Landschaftsbild der anstehenden offenen Kulturlandschaft durch die technischen Bauwerke nachhaltig und erheblich beeinträchtigt. Vorhabenbedingt ist von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlage sowohl in der freien Landschaft als auch vom Ort Schwaney aus wahrnehmbar sein wird. Die Technisierung der Landschaft mit dem Rückgang der jetzigen offenen Kulturlandschaft ist die Folge.
Somit wird das dem Freiraum zuzuordnende Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern, durch das Bauvorhaben aufgrund seines Ausmaßes und seiner Dimensionierung in großem Maße berührt.
Das Errichten und die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwider. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erheblich und sind gem. Windenergieerlass nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Im vorliegenden Fall genießt die beantragte WEA zur Gewinnung regenerativer Energie im Ergebnis keinen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, da durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Das Vorhaben ist damit – auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG – bauplanungsrechtlich unzulässig.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

Kreis Paderborn

III. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Brökling

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)